

S A T Z U N G

über den Wochenmarkt der Stadt Billerbeck (Wochenmarktsatzung)

vom 16. April 1986

zuletzt geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 19. Dezember 2001

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) (in Verbindung mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf dem Billerbecker Wochenmarkt vom 16.04.1986), der von der Stadt Billerbeck veranstaltet wird.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Billerbeck betreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 3

Markttage, Ort des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt wird jeweils am Freitag auf dem Markt in Billerbeck abgehalten.
- (2) Ist der Markttag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tage statt. Ist dieser ebenfalls ein Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.
- (3) Der Stadtdirektor kann aus besonderem Anlaß den Markttag sowie die Verkaufs- und Betriebszeit im Einzelfall anders festsetzen und den Marktort vorübergehend verlegen. Die Änderung ist rechtzeitig im Billerbecker Anzeiger und in der Münsterschen Zeitung zu veröffentlichen.

§ 4

Verkaufs- und Betriebszeit

- (1) Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet (Verkaufszeit).
- (2) Für die Markthändler, ihr Personal und ihre Beauftragten ist der Markt von 13.00 bis 19.00 Uhr geöffnet (Betriebszeit). Die Verkaufsstellen und sonstigen Vorrichtungen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten und bis zur Beendigung der Betriebszeit zu entfernen, andernfalls können sie auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 5

Zuweisung der Marktstandplätze

- (1) Die vorhandenen Marktstandplätze werden für die Dauer der Betriebszeit durch den Marktaufsichtsbeamten ab 13.00 Uhr zugewiesen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktstandplatzes besteht nicht.
- (3) Der zugewiesene Marktstandplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Das Recht des Marktstandplatzinhabers erlischt mit der Räumung des Standplatzes. Er hat keinen Anspruch darauf, daß ihm der zuletzt innegehabte Platz vorbehalten und am nächsten Markttag wieder zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Eine Zuweisung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird oder in der Vergangenheit verstoßen worden ist,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

Wird die Zuweisung widerrufen, ist der Verkauf sofort einzustellen. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Standgeldes oder weitergehende Ansprüche besteht nicht.

§ 6

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch das Ordnungsamt ausgeübt.
- (2) Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

§ 7

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung sind auf dem Wochenmarkt die folgenden Waren zum Feilbieten zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. 08.1974 (BGBl. I. S. 1945) in der z. Zt. geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs (z. B. Rinder, Pferde).

§ 8Verkaufspersonal und -einrichtungen

- (1) Unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von unverpackten Nahrungs- und Genußmitteln keine Personen tätig sein, die mit eitrigen Geschwüren, Ausschlägen oder Wunden bedeckt sind. Darüber hinaus auch solche Personen nicht, die als Bazillenträger gelten oder durch das Gesundheitsamt als solche festgestellt werden.
- (2) Als Verkaufseinrichtung sind Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (3) Die Standplatzinhaber haben am Verkaufsstand eine gut sichtbare Tafel mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen sowie Wohnort, Straße und Hausnummer anzubringen.
- (4) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Marktständen müssen an der Verkaufsstelle eine Höhe von mindestens 2,00 m über dem Erdboden aufweisen.
- (5) Durch die Befestigung der Marktstände dürfen Beschädigungen des Marktplatzes nicht verursacht werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.

§ 9Verkauf und Lagerung von Waren

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem und einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen.
- (2) Tier- und Pflanzenfette, Käse, Brot, Teigwaren dürfen nur in Verkaufsständen abgelagert, feilgeboten und verkauft werden, in denen die Waren vor Witterungseinflüssen und vor Berührung durch andere als die Verkaufspersonen hinreichend geschützt sind.
- (3) Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältnissen mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können.
- (5) Das Schlachten, Abziehen, Rupfen und Ausnehmen von Tieren sowie das Abschuppen von Fischen ist auf dem Wochenmarktplatz untersagt.
- (6) In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht aufgestellt werden.

§ 10

Reinhaltung und Reinigung

- (1) Alle Personen haben auf dem Wochenmarkt für größte Reinlichkeit zu sorgen.
- (2) Die Reinigungs- und Streupflicht auf dem Marktplatz obliegt während der Betriebszeit den Inhabern der Marktstandplätze, und zwar auf den Marktstandplätzen und den angrenzenden Teilen der Marktgänge bis zur Gangmitte.
- (3) Jedes Einbringen von Abfällen und verdorbenen Waren in den Marktbereich ist untersagt. Während des Marktgeschehens innerhalb der Standplätze anfallender Kehr- und Abfall ist in geeigneten Behältern so zu verwahren, daß der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder beeinträchtigt werden können. Nach Abschluß der Verkaufszeit sind Abfälle und Verpackungsmaterial vom Marktbesucher ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 11

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Markthändler und –besucher haben sich während der Betriebszeit so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder belästigt wird. Wer zur Aufsicht über andere Personen verpflichtet ist, hat diese Personen an Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung zu hindern.
- (2) Jede Störung des ordnungsgemäßen Marktbetriebes ist untersagt. Insbesondere ist es während der Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt untersagt
 - a) Propaganda – oder Reklamezettel zu verteilen,
 - b) Fahrzeuge jeder Art mitzuführen oder abzustellen, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Fahrräder,
 - c) lebende Tiere mitzuführen oder umherlaufen zu lassen, ausgenommen die von Blinden an der Leine geführten Blindenhunde,
 - d) sperrige Gegenstände zu befördern
 - e) unverpackte Lebensmittel zu berühren.

§ 12

Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Billerbeck haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird seitens der Stadt Billerbeck keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen, übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgeländes abgestellte Fahrzeuge einschließlich der Waren ausgeschlossen.
- (3) Jeder Standinhaber hat eine für den Umfang seines Geschäftes ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Marktaufsicht nachzuweisen.

§ 13

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Überlassung der Standflächen haben die Marktbeschricker Gebühren (Marktgelder) gemäß nachfolgender Bestimmungen zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt für jeden Tag der Inanspruchnahme einer Standfläche 0,50 €/qm Standfläche, mindestens 2,50 €/Standplatz.

§ 14

Gebührensschuldner

Die Gebühren schuldet der Marktbeschricker und derjenige, in dessen Auftrag die Standfläche in Anspruch genommen wird.

§ 15

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit Aushändigung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühr ist im voraus zu zahlen.
- (3) Der Stadtbeauftragte (Marktaufsicht) erhebt die Gebühr gegen Aushändigung einer Quittung. Die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zahlung der Gebühr ist auch durch vorherige Überweisung auf eines der Konten der Stadtkasse Billerbeck möglich.
- (4) Marktbeschricker können bei Weigerung der Zahlung einer fälligen Gebühr vom Markt verwiesen werden, ohne daß die Zahlungspflicht erlischt.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung den Markthandel außerhalb der Verkaufszeit oder nicht innerhalb der begrenzten Fläche des zugewiesenen Standplatzes oder mit den zugelassenen Verkaufsgegenständen durchführt,
 - b) seiner Verpflichtung zur Einhaltung der Betriebszeit gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 - c) den zugewiesenen Marktstandplatz gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung nicht für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt,

- d) den Anordnungen der Marktaufsicht gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht Folge leistet,
 - e) seiner Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 zur Zahlung des Standgeldes nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 8 dieser Satzung andere als die dort genannten Waren verkauft,
 - g) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die dort genannten Personen mit dem Verkauf von unverpackten Nahrungs- und Genußmitteln zuläßt,
 - h) entgegen § 9 Abs. 3 dieser Satzung am Verkaufsstand keine gut sichtbare Tafel mit Vor- und Zuname, Wohnort, Straße und Hausnummer anbringt,
 - i) entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung die Mindesthöhe von 2,00 m nicht einhält,
 - j) entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung Beschädigungen verursacht oder Haltevorrichtungen einschlägt,
 - k) den Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 6 dieser Satzung über den Verkauf und die Lagerung von Waren nicht nachkommt,
 - l) seinen Verpflichtungen zur Reinhaltung und Reinigung gem. § 11 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - m) den Vorschriften des § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung über das Verhalten auf dem Wochenmarkt nicht nachkommt,
 - n) und gemäß § 13 Abs. 3 dieser Satzung keine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt mindestens 10,00 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 € bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.